



Bildquelle: Fotografie Andreas Riedel

Förderrichtlinie des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Zugangsvoraussetzungen	4
3. Förderhöhe und Dauer	5
4. Verpflichtungen während des Förderzeitraums	6
5. Verpflichtungen nach dem Förderzeitraum	8
6. Zahlungen der Förderung.....	9
7. Einstellung der Förderzahlung.....	10
8. Rückzahlungsverpflichtung.....	11
8.1 Rückzahlung der Leistungen bei Kündigung vor Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit	11
8.2 Rückzahlung der Leistungen bei Kündigung nach Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit	11
8.3 Verzinsung	11
9. Auswahl- und Bewerbungsverfahren	12
9.1 Auswahlgremium.....	12
9.2 Bewerbungsverfahren	12
9.3 Bewerbung	13
10. Nebenabreden.....	13

1. Präambel

Um ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen und somit der drohenden Unterversorgung in den ärztlichen Versorgungsgebieten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim entgegenzuwirken, vergibt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim für die Kalenderjahre 2024 und 2025 pro Jahr jeweils zwei Förderungen für Studierende der Humanmedizin. Die geförderten Personen sollen frühzeitig für eine spätere Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim motiviert werden. Mit der geförderten Person wird nach Maßgabe dieser Richtlinie ein Fördervertrag geschlossen.

Interessierte am Studiengang Humanmedizin, die nicht über den entsprechenden Numerus Clausus verfügen um an staatlichen Universitäten in Deutschland zu studieren und auch nicht über die Landarztquote oder das Losverfahren einen Studienplatz erhalten haben, werden durch Übernahme der Studiengebühren finanziell unterstützt, um an einer privaten Universität in Deutschland oder im europäischen Ausland studieren zu können.

Durch das Förderprogramm sollen engagierte Nachwuchsärzte für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gewonnen werden. Das Förderprogramm dient damit der Sicherung der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung sowie der Versorgung im stationären Bereich. So soll auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gewährleistet werden.

Menschen, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen, sich sozial engagieren und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Fachärztin oder als Facharzt in den Versorgungsgebieten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld und Uffenheim) entscheiden, sollen gefördert werden. Daher ist eine nachweisliche enge Bindung und Verbundenheit zum Landkreis wichtige Vertragsgrundlage der Förderung. Diese enge Verbundenheit muss bei der Bewerbung nachgewiesen werden (z.B. Absolvent einer schulischen Ausbildung im Landkreis, aktueller oder bisherige Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und durch regelmäßige Präsenz (z.B. Anwesenheit beim jährlichen Treffen der geförderten Personen, beim Ärzteempfang, beim Treffen des Weiterbildungsverbundes oder bei Fortbildungen des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) sichergestellt werden.

Bewerber können sich Studierende des Studiengangs Humanmedizin an einer privaten deutschen Hochschule oder einer nach dem Feststellungsverfahren gemäß Art. 86 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) geprüften und anerkannten Hochschule, mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine Approbation in Deutschland

zulässt.

Studierende welche über die Landarztquote oder das Losplatzverfahren einen Studienplatz an einer staatlichen Universität in Deutschland erhalten haben, werden rückwirkend von der Förderung ausgeschlossen, da sich die vertragliche Grundlage der bereits bewilligten Förderung geändert hat. Bereits ausgezahlte Förderbeträge sind rückzuerstatten.

Die geförderten Personen verpflichten sich ihre fachärztliche Weiterbildung und mindestens eine 5-jährige Anschlussstätigkeit (in Vollzeit) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu absolvieren. Eine Anschlussstätigkeit in Teilzeit von mindestens 50% ist auf Antrag ebenfalls möglich. Die Dauer der Anschlussstätigkeit erhöht sich dann je nach Teilzeitanteil auf bis zu acht Jahre.

Bei Unterbrechungen der Anschlussstätigkeit ab sechs Wochen verlängert sich die Dauer der Ausübung der Anschlussstätigkeit entsprechend.

Unterbrechungen, insbesondere wegen Schwangerschaft und Mutterschutz, können im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden und führen nicht zu einer Verlängerung der Dauer der Ausübung der Anschlussstätigkeit. Jede Änderung, die Auswirkung auf die unterbrechungsfreie Erfüllung der Verpflichtung hat, ist dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

2. Zugangsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn:

1. die studierende Person aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stammt oder einen besonderen Bezug zum Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim pflegt (z.B. Lebenspartner oder engere Verwandtschaft aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
2. sich die studierende Person an einer privaten deutschen Universität oder einer Universität im europäischen Ausland, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin bewirbt oder eingeschrieben ist
3. die studierende Person uneingeschränkt in Deutschland lebt und auch arbeiten darf (Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, benötigen eine Niederlassungserlaubnis, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt)
4. die studierende Person besondere Leistungen und Engagement (z.B. ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich, Berufsausbildung u.ä.) vorweist

5. die studierende Person ein späteres Leben und Arbeiten im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gezielt anstrebt
6. sich die studierende Person verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder die Fachrichtung Innere Medizin, soweit dies an den Weiterbildungsstätten für Innere Medizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angeboten wird, zu absolvieren
7. sich die studierende Person nach Beendigung der Facharztausbildung für die Dauer von fünf Jahren (Vollzeit) oder bei Teilzeittätigkeit anteilmäßig bis zu acht Jahre (Teilzeit mind. 50%) in folgenden Bereichen zur fachärztlichen Tätigkeit verpflichtet:
 - a. als Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt für Innere Medizin (Hausarzt) in einer ambulanten Praxis/Einrichtung im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheimoder
 - b. als Ärztin/Arzt in den Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Die ärztliche Tätigkeit ist innerhalb von einem halben Jahr nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung aufzunehmen.

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer, wie vorhergehend beschriebenen, ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim entgegenstehen. Studierende Personen, welche bereits eine Förderung des LGL ‚Medizinstipendienrichtlinie – MedStipR‘ oder die Förderung ‚Klinikstudent der Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim‘ erhalten, können dennoch eine Förderung auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin erhalten. Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bei Bewerbung mitzuteilen.

3. Förderhöhe und Dauer

Gefördert werden die jeweiligen Studiengebühren der privaten deutschen bzw. europäischen Universitäten und Hochschulen, maximal jedoch 10.000 € pro Semester. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Antragsstellung.

Der Förderzeitraum entspricht grundsätzlich dem Zeitraum, in dem Studiengebühren anfallen. Die maximale Förderdauer bezieht sich auf die Regelstudienzeit der jeweiligen

Universität/Hochschule, beträgt aber maximal sechs Jahre. Kürzere Förderzeiträume sind möglich. Im Falle besonderer Härte können auf Antrag auch Einzelfallentscheidungen zur Verlängerung des Förderzeitraums getroffen werden, soweit dies durch die Regelungen der jeweiligen Universität/Hochschule möglich ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Zu beachten ist, dass die Studienförderung frühestens mit Beginn des Semesters gewährt wird, in dem die Studierende oder der Studierende in das Förderprogramm aufgenommen wurde. Grundsätzlich wird die Studienförderung als nicht zurückzahlender Zuschuss betrachtet. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht in den im Punkt 8 Rückzahlungsverpflichtungen benannten Fällen.

Die steuerrechtliche Behandlung dieser Förderung ist durch die geförderte Person in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Kosten für Wohnung, Lebensmittel, Freizeit, Reisekosten, Lehrmittel, Versicherungen oder sonstige Lebenshaltungskosten werden nicht übernommen oder bezuschusst. Die geförderte Person hat selbst für ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

4. Verpflichtungen während des Förderzeitraums

1. Die studierende Person ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen. Spätestens innerhalb von einem Jahr danach sind die abschließenden Prüfungen des Studiums abzulegen. Unterbrechungen, z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, können ggf. im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden.
2. Die studierende Person reicht in jedem Semester unaufgefordert beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ein:
 - a. eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - b. einen Nachweis über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z.B. Leistungsnachweise),
 - c. eine Bestätigung des Erhalts der Studiengebühren seitens der Universität.

Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist, soweit nicht anders angegeben, für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31. Oktober und zum Sommersemester der 30. April des jeweiligen Jahres.

Liegt der Studienort im Ausland oder gelten andere Semesterzeiten, hat die studierende Person die für sie geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

3. Die studierende Person weist das Praktische Jahr mit der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ innerhalb eines Monats nach deren Erhalt nach.
4. Die studierende Person weist die Famulatur mit dem „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ innerhalb eines Monats nach deren Erhalt nach.
5. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung muss die studierende Person eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. einer gleichwertigen Prüfung, die zur Approbation in Deutschland befähigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt vorlegen.
6. Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.
7. Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende müssen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich mitgeteilt werden.
8. Die studierende Person hat dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit – sofern diese länger als sechs Wochen (im Falle der Schwangerschaft 12 Wochen) andauern – unverzüglich mitzuteilen.
9. Die studierende Person ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses innerhalb eines Monats nach Erhalt nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen.
10. Die studierende Person verpflichtet sich, Anteile seiner Famulatur im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu absolvieren. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden.
11. Die studierende Person hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
12. Die studierende Person ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung sind dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim umgehend durch die studierende Person mitzuteilen.
14. Die studierende Person verpflichtet sich, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim organisierten Veranstaltungen (max. 2 Mal im Jahr) teilzunehmen.

Ist es der studierenden Person in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Studium im Ausland) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich mitzuteilen sowie bei Krankheit ein ärztliches Attest einzureichen. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim behält sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von der studierenden Person einzufordern.

Ist es der studierenden Person mehrfach unbegründet nicht möglich an Veranstaltungen des Landkreises teilzunehmen, wird zusammen mit der studierenden Person in einem persönlichen Gespräch im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die weitere Förderung beraten.

15. Die studierende Person verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Die studierende Person weißt gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, die Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht einhalten zu können.

5. Verpflichtungen nach dem Förderzeitraum

Die geförderte Person verpflichtet sich:

1. In der Zeit der fachärztlichen Weiterbildung (fünf Jahre) und der im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim anschließenden ärztlichen Tätigkeit eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.
2. Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin im Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder Innere Medizin, soweit diese an den Weiterbildungsstätten für Innere Medizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angeboten wird, aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann von dieser Forderung abgesehen werden.

Der Beginn der fachärztlichen Weiterbildung ist durch Vorlage des Weiterbildungsvertrages oder in gleichartiger Weise nachzuweisen. Jährlich ist durch die geförderte Person nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.

3. Nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde innerhalb eines Monats nach Erhalt beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Den Abbruch der Weiterbildung sowie die Änderung der Anschrift dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die geförderte Person verpflichtet sich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der ärztlichen Weiterbildung mit Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, seine Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim aufzunehmen. Die Dauer dieser Verpflichtung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung fünf Jahre in Vollzeit und bis zu acht Jahre in Teilzeit (mind. 50 %) Bei einer Förderung ab einem höheren Semester verkürzt sich die Dauer der Verpflichtung anteilsgemäß der geleisteten Förderung.

Die ärztliche Tätigkeit kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung, als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in einem anderen Praxismodell (z.B. Praxisorganisationsgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie in den Kliniken des Landkreises erfolgen.

Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist von der geförderten Person durch Vorlage eines Anstellungsvertrages nachzuweisen.

6. Zahlungen der Förderung

1. Die Zahlung der Förderung kann erfolgen, soweit die Verpflichtungen während des Förderzeitraums unter Nr. 4 dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.
2. Wird das Studium länger als sechs Wochen unterbrochen, hat dies eine Aussetzung der zukünftigen Zahlungen ab Beginn der Unterbrechung zufolge.
3. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit können im Einzelfall auf Antrag anerkannt werden und zu einer Verlängerung

des Förderzeitraumes führen. Beantragte und anerkannte Unterbrechungen können den maximalen Förderzeitraum um ein halbes Jahr verlängern.

7. Einstellung der Förderzahlung

Die Zahlung der Förderung wird in folgenden Fällen eingestellt:

- Die geförderte Person hat das Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen.
- Die maximale Förderdauer von 6 Jahren wurde erreicht.
- Der Vertrag wird von einer der Vertragsparteien gekündigt.

Den Vertrag kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen.

Folgende Gründe können die Kündigung des Vertrages insbesondere nach sich ziehen:

1. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt fest, dass die Voraussetzungen (Punkt 2 Zugangsvoraussetzungen) für die Gewährung der Förderung nicht gegeben sind/waren bzw. nachträglich weggefallen sind.
2. Den in den Punkten 4 und 5 beschriebenen Verpflichtungen wird seitens der geförderten Person ohne triftigen Grund nicht nachgekommen.
3. Die geförderte Person nimmt ohne triftigen Grund wiederholt nicht an den Veranstaltungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim teil.
4. Die geförderte Person bricht das Studium der Humanmedizin vorzeitig ab oder wechselt in einen anderen Studiengang.
5. Die geförderte Person wird vom Studium der Humanmedizin ausgeschlossen.
6. Die geförderte Person besteht den Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht.
7. Die geförderte Person wählt nach dem Studium für die fachärztliche Weiterbildung nicht den Weiterbildungsverbund Allgemeinmedizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder nutzt nicht die Weiterbildungsstätten für Innere Medizin im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (soweit vorhanden).
8. Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder für Innere Medizin wird durch die geförderte Person vorzeitig abgebrochen.

9. Die geförderte Person besteht die Facharztprüfung nicht.

10. Die geförderte Person nimmt binnen eines halben Jahres nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung nicht die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf oder bricht diese nach Aufnahme vorzeitig ab.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht (vgl. 4 Verpflichtungen während des Förderzeitraums und 5 Verpflichtungen nach dem Förderzeitraum), ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Ist aufgrund der vorgelegten Leistungsnachweise abzusehen, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann nach zweimaliger Abmahnung die Kündigung des Vertrages erfolgen.

8. Rückzahlungsverpflichtung

8.1 Rückzahlung der Leistungen bei Kündigung vor Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit

Im Falle der Kündigung vor Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit besteht für die geförderte Person die Verpflichtung die erhaltenen Leistungen in vollem Umfang zurückzuzahlen.

8.2 Rückzahlung der Leistungen bei Kündigung nach Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit

Im Falle der Kündigung nach Aufnahme der fachärztlichen Tätigkeit besteht für die geförderte Person die Verpflichtung die erhaltenen Leistungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei vorzeitigem Abbruch der ärztlichen Tätigkeit haben Rückzahlungen gemäß der folgenden Staffel zu erfolgen:

- innerhalb des ersten Jahres 100% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des zweiten Jahres 80% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des dritten Jahres 60% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des vierten Jahres 40% der erhaltenen Zahlungen
- innerhalb des fünften Jahres 20% der erhaltenen Zahlungen

Bei Teilzeittätigkeit erfolgt die Staffelung entsprechend prozentual im jeweils geltenden Tätigkeitszeitraum.

8.3 Verzinsung

Im Falle der Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Rückzahlung kann als Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn die geförderte Person kein Eigenverschulden

am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft (Härtefallregelung). Die Entscheidung über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht trifft der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

9. Auswahl- und Bewerbungsverfahren

Auf der Basis der Bewerbung der an der Förderung interessierten Person wird in einem persönlichen Bewerbungsgespräch vor dem Auswahlgremium die Intention der Bewerbung hinterfragt. Das Ergebnis dieses Interviews dient als Grundlage für den Auswahlprozess.

9.1 Auswahlgremium

- Landrat, oder ein von ihm benannter Vertreter des Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Leitung des Gesundheitsamtes im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter oder Chefarzt der Kliniken des Landkreises
- 1. Vorsitzender des Ärztlichen Kreisverbandes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder ein von ihm benannter Vertreter
- Zwei Vertreter des Weiterbildungsverbundes
- Geschäftsstellenleitung der Gesundheitsregion^{plus} im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

9.2 Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung um eine Förderung muss zum 31. August oder zum 28. Februar eines jeden Jahres bei der Gesundheitsregion^{plus} im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingegangen sein. Bewerbungen sind letztmalig bis 31. August 2025 möglich.

Folgende Unterlagen sind für die Bewerbung erforderlich:

- Ausgefülltes Bewerbungsformular
- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
- Kopien weiterer Zeugnisse über Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Ausbildung, o.ä.
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt.
- Bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtlich Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache (mindestens C1 Niveau)
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt.

Mehrfachförderungen sind dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bei der Bewerbung mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, dass Verpflichtungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden können.

9.3 Bewerbung

Die Bewerbung ist mit dem unter <https://www.gesundheitsregion.kreis-nea.de/service/downloads> bereitgestellten Bewerbungsformular fristgerecht bis zum 31. August oder 28. Februar einzureichen.

Ansprechpartner

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Gesundheitsregion^{plus}
Bettina Handschuh-Kiesel
Geschäftsstellenleitung

Konrad-Adenauer-Str. 2
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-5312
E-Mail: Bettina.Handschuh-Kiesel@kreis-nea.de

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinie unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 06.11.2023